

Gesellschaftsvertrag

der RMA Rhein-Main Abfall GmbH

(in der Fassung vom 29. März 2007)

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft ist

RMA Rhein-Main Abfall GmbH.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist

Offenbach am Main.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Planung und Organisation der Abfallentsorgung im Rhein-Main-Gebiet und deren Koordination unter den Gesellschaftern, namentlich

- die Beschaffung und Sicherung von Entsorgungskapazitäten unter Ausnutzung vorhandener Abfallentsorgungseinrichtungen,
- die Abfallwirtschaftsplanung,
- die Abstimmung von sanierungsfondsrelevanter Investitionen in die Abfallentsorgungseinrichtungen
- die Abfallmengenplanung sowie
- die Festlegung der Entsorgungsstandards einschließlich der Berechnung der Entgelte und des wesentlichen Inhalts der Abfallsatzungen, soweit dieser die Entsorgungspflicht im engeren Sinne (nicht Einsammlung und Transport) betrifft.

Die Gesellschaft nimmt in diesem Rahmen eine Steuerungs- und Kontrollfunktion wahr.

(2) Die Gesellschaft ist ermächtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere ihr ähnliche Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

(3) Die Gesellschaft darf alle Maßnahmen treffen sowie Verträge mit Dritten abschließen, die den Gesellschaftszweck fördern. Dies gilt insbesondere für den Abschluss von Entsorgungsverträgen sowie die Übernahme von Vermögensgegenständen (Aktiva und Passiva) des bisherigen Entsorgungspflichtigen.

- (4) Die Bioabfallentsorgung ist nur für einen Übergangszeitraum bis 30.6.1999 Bestandteil des Gesellschaftszweckes.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

§ 4

Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.

§ 5

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 275.900,--.
- (2) Gesellschafter sind

- a) die Stadt Frankfurt am Main, 60311 Frankfurt am Main,
- b) die Stadt Offenbach am Main, 63012 Offenbach am Main,
- c) der Kreis Offenbach, 63128 Dietzenbach
- d) der Hochtaunuskreis, 61352 Bad Homburg v.d.H.,
- e) der Main-Taunus-Kreis, 65719 Hofheim (Taunus) und
- f) die Stadt Maintal, 63475 Maintal,

zu a) bis e) mit jeweils einer Stammeinlage von EURO 53.050,00 und zu f) mit einer Stammeinlage von EURO 10.650,00.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Zur Verfügung (insbesondere zur Veräußerung, Abtretung, Verpfändung und Teilung) von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen oder zur Bestellung eines Nießbrauchs an Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedarf es der vorherigen schriftlichen Einwilligung aller Gesellschafter. Dies gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen und die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet.
- (2) Ein Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil zu veräußern beabsichtigt, ist verpflichtet, ihn zuvor den anderen Gesellschaftern in notarieller Form zum Erwerb anzubieten. Diese können das Angebot innerhalb eines Monats ab Zugang im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital annehmen. Soweit ein Erwerbsberechtigter von seinem Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht es den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zu. Die Anteile sind auf volle Euro 50 nach unten abzurunden, und kein Anteil darf sich auf weniger als Euro 100 belaufen. Dadurch

verbleibende Spitzenbeträge stehen dem zu, der das Erwerbsrecht als erster ausgeübt hat.

- (3) Wird das Erwerbsrecht nicht oder nur zum Teil ausgeübt, ist der Gesellschafter berechtigt, den Geschäftsanteil im Falle der Zustimmung der Gesellschafter gemäß Abs. (1) anderweitig zu veräußern. Jedoch steht den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital ein Vorkaufsrecht zu, falls die Gegenleistung, insbesondere der Kaufpreis, niedriger ist, als der nach Absatz 2 geforderte. Absatz 2 Satz 3 ff gelten entsprechend.
- (4) Der Verkäufer hat unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten eine vollständige beglaubigte Abschrift des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrages zu übersenden. Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb eines Monats seit deren Zugang und durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

§ 7

Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Geschäftsführung,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Bildung von Beiräten beschließen, in die Vertreter der operativen Einheiten berufen werden mit der Aufgabe des Austauschs von Wissen und Informationen zum Zweck der Optimierung der Zusammenarbeit zwischen der Gesellschaft und den operativen Einheiten. Die Gesellschafterversammlung kann für die Tätigkeit der Beiräte eine Geschäftsordnung erlassen und eine Vergütung oder Auslagenersatz beschließen.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Sie kann weitere nebenamtliche Geschäftsführer haben.
- (2) Ein Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein, solange er einziger Geschäftsführer ist. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass alle oder einzelne Geschäftsführer je allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates bestellt und abberufen. Ihre Anstellungsverträge werden im Namen der Gesellschaft vom Aufsichtsrat abgeschlossen. Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt höchstens auf die Dauer von fünf Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

- (5) Im Innenverhältnis richten sich die Befugnisse der Geschäftsführung/der Geschäftsführer unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen nach der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung, den Regelungen in ihren Anstellungsverträgen in ihrer jeweiligen Fassung nach den Einzelanweisungen des Aufsichtsrates oder der Gesellschaftsversammlung.
- (6) Die Geschäftsführer sind ermächtigt, für die Gesellschaft bis zu ihrer Eintragung im Handelsregister (Vorgesellschaft) zu handeln, sofern das Vermögen der Gesellschaft dadurch nicht unter den Betrag des Stammkapitals gemindert wird.
- (7) § 90 AktG findet Anwendung.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus bis zu sechsundzwanzig Mitgliedern besteht.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden unter Beachtung des Absatzes 8 von den Gesellschaftern entsandt und abberufen.
- (3) Von den Bestimmungen des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat lediglich die §§ 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2, 103 Absatz 2, 105, 110 Absätze 1 und 2 und 111 Absätze 2 und 3 Anwendung. Im Übrigen ist die Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes für den Aufsichtsrat im gesetzlich zugelassenen Rahmen ausgeschlossen.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung bestellt, die über ihre Entlastung für das vierte volle Geschäftsjahr seit ihrer Bestellung beschließt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit endet nicht vor Neu- oder Wiederbestellung.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen.
- (6) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes entsandt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Wird ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit der sonstigen im Turnus gemäß Absatz 4 gewählten Aufsichtsratsmitglieder neu bestellt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtszeit der bereits bestellten Mitglieder.
- (7) Mitglied des Aufsichtsrates kann auch sein, wer an der Gesellschaft nicht beteiligt ist, jedoch nicht, wer Geschäftsführer der Gesellschaft ist.
- (8) Jeder Gesellschafter hat entsprechend der Höhe seiner Beteiligung am Stammkapital das Recht auf Entsendung von bis zu 5 (Gesellschafter zu a) bis e) bzw. eines (Gesellschafter zu f) der Mitglieder des Aufsichtsrats. Stellt ein entsandtes Aufsichtsratsmitglied sein Amt zur Verfügung oder scheidet es aus einem anderen Grund aus, so hat der zur Entsendung Berechtigte unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden. Die Regelungen der Absätze 3 bis 7 finden entsprechende Anwendung.
- (9) Solange der Aufsichtsrat nicht gebildet ist, nehmen die Gesellschafter dessen Aufgaben wahr.

§ 10Konstituierung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar für die Dauer einer jeweiligen Amtsperiode. Neuwahlen sind unverzüglich durchzuführen, sobald eines dieser Ämter vakant ist.
- (2) Der Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter, vertritt den Aufsichtsrat nach außen und ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 11Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen zu beraten, zu überwachen und zu überprüfen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Unterstützung sachverständiger Dritter bedienen, die an den jeweiligen Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teilnehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat das Recht auf Einberufung der Gesellschafterversammlung.
- (4) Der Aufsichtsrat nimmt zu dem von der Geschäftsführung aufgestellten und von dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss Stellung, bevor dieser der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.
- (5) Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung die Bestellung und die Abberufung des/der Geschäftsführer vor.
- (6) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern.

§ 12Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

- (1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder, falls auch dieser verhindert ist, von zwei anderen Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern. Für den Aufsichtsrat gelten unbeschadet der nachfolgenden Regelungen im Übrigen die Bestimmungen der Gesellschafterversammlungen entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder an der Beschlussfassung teilnehmen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die gehindert sind, an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, können durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist der Vorsitzende an der Stimmabgabe gehindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, telefonischer, telegraphischer oder Abstimmung per Telefax gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Über Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat.
In der Niederschrift sind Ort der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.
- (7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.
- (8) Der Aufsichtsrat kann die vorstehenden Bestimmungen durch die Aufstellung einer Geschäftsordnung ergänzen. Eine solche Ergänzung bedarf jedoch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 13

Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

- (1) Die vorherige Zustimmung (Einwilligung) des Aufsichtsrates ist erforderlich:
 - a) zur Erteilung und zum Widerruf von Handlungsvollmachten und zum Abschluss von Anstellungsverträgen, soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist;
 - b) zum Erwerb, zur Belastung, Aufgabe und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist;
 - c) zur Aufnahme von Krediten, Anleihen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Eingehungen von Wechselverbindlichkeiten, soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist.
- (2) Der Aufsichtsrat kann durch entsprechenden Beschluss jederzeit den Kreis der genehmigungspflichtigen Geschäfte erweitern und den in den vorstehenden Bestimmungen festgelegten Rahmen ändern. Die Rechte der Gesellschafterversammlung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Nähere Einzelheiten können auch in der vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 8 Absatz 5) geregelt werden.

§ 14

Sitzungsgeld für die Mitglieder des Aufsichtsrates

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten den Ersatz ihrer Auslagen (zum Beispiel Fahrtkosten) auf Nachweis.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Teilnahme an Aufsichtsratsitzungen ein Sitzungsgeld.

§ 15

Gesellschafterversammlung

- (1) In der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafter, die juristischen Personen oder Körperschaften sind, durch ein einzelvertretungsberechtigtes Organ oder einen Bevollmächtigten vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über:
- a) die Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals;
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplanes;
 - c) den Inhalt öffentlich-rechtlicher Satzungen, die Gesellschaftern vorgeschlagen werden sollen;
 - d) die Abfallwirtschaft- und Abfallmengenplanung;
 - e) die Bildung von Rückstellungen für die Deponienachsorge;
 - f) Rechtsstreite der Gesellschaft mit einem Gegenstandswert von mehr als Euro 250.000,--;
 - g) Sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - h) die Verwendung des Ergebnisses nach § 19 (1) des Gesellschaftsvertrages; ansonsten findet § 29 GmbHG Anwendung;
 - i) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer;
 - j) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder;
 - k) die Wahl des Abschlussprüfers;
 - l) die Auflösung der Gesellschaft;
 - m) die Aufnahme weiterer Gesellschafter;
 - n) die Abberufung des Aufsichtsrates oder einzelner Aufsichtsratsmitglieder sowie die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder gem. § 9 (1) dieses Vertrages;
 - o) die Bildung von Beiräten, deren Geschäftsordnung sowie deren Vergütung oder Auslagenersatz nach § 7 (2) dieses Gesellschaftsvertrages;
 - p) den Abschluss, die Änderung und die Verlängerung von Entsorgungsverträgen mit einem finanziellen Volumen von mehr als Euro 500.000 netto sowie das Ausfüllen der Freilassungen in 6.1.1 und 6.1.2 des Entsorgungsvertrages mit dem MTK;
 - q) die Neufestsetzung und Anpassung von Entsorgungsentgelten, die die Gesellschaft den Entsorgungspflichtigen berechnet;

- r) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
 - s) die sonstigen, ihr durch Gesetz – soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt – oder durch diese Satzung zugeteilten Gegenstände.
- (3) Die vorherige Zustimmung (Einwilligung) der Gesellschafterversammlung ist erforderlich:
- a) zur Erteilung und zum Widerruf von Prokuren und zum Abschluss von Anstellungsverträgen, soweit eine Vergütung vorgesehen ist, die über einem BAT II a entsprechenden Gehalt liegt;
 - b) zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert des Geschäfts Euro 250.000,- übersteigt;
 - c) zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen;
 - d) zur Aufnahme von Krediten, Anleihen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, deren Werte über die von der Gesellschafterversammlung durch Richtlinien bestimmten Wertgrenzen hinausgehen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann durch entsprechenden Beschluss jederzeit den Kreis der in § 15 (2) und (3) aufgelisteten Geschäfte erweitern und den in diesen Bestimmungen festgelegten Rahmen ändern.
- (5) Die Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, die Ergebnisverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers und über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Gesellschafterversammlung), ist innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abzuhalten.
- (6) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat oder ein Gesellschafter dies verlangen.

§ 16

Durchführung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung durch Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl erfolgt schriftlich an alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
- (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, ggf. sein Vertreter, bei Verhinderung beider der vor Eintritt in die Tagesordnung gewählte Gesellschafter oder Gesellschaftsvertreter; die Wahl wird vom ältesten anwesenden Gesellschafter oder Gesellschaftervertreter geleitet.
- (3) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort statt, dem alle Gesellschafter zustimmen.
- (4) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, die Versammlung beschließt im Einzelfall Abweichendes.

- (5) Über jede Gesellschafterversammlung ist, wenn nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt, ein Protokoll anzufertigen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll soll enthalten:
- a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung;
 - b) Namen, Stammeinlagen und Stimmen der anwesenden oder vertretenden Gesellschafter;
 - c) Tagesordnung und Anträge;
 - d) das Ergebnis der Abstimmung sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
 - e) Angaben über die Erledigung sonstiger Anträge.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer nach Fertigstellung zu unterzeichnen und der Geschäftsführung und den Gesellschaftern auszuhändigen.

§ 17

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- (1) Über die von den Gesellschaftern zu treffenden Bestimmungen werden Beschlüsse gefasst. Je Euro 50 eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Für Geschäftsanteile, die der Gesellschaft gehören, ruht das Stimmrecht.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nach § 15 (2) lit. a), d), g), l), m), p), q), und r), § 15 (3) lit. c) sowie § 15 (4) bedürfen einer Mehrheit von 75 % des Stammkapitals. Sonstige Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, falls nicht das Gesetz oder die Satzung eine höhere Mehrheit zwingend vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann die textförmige Stimmabgabe nicht anwesender Gesellschafter zulassen (kombinierte Beschlussfassung). In einem solchen Fall müssen der Gesellschaft die in Textform abgegebenen Stimmen entweder zum Zeitpunkt der Gesellschafterversammlung bereits zugegangen sein oder innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen, beginnend mit dem auf die Gesellschafterversammlung folgenden Tag, zugehen.
- (4) Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Vornahme eines Rechtsgeschäftes zwischen der Gesellschaft und einem Dritten, das Maßnahmen der Abfallentsorgung oder Maßnahmen in Bezug auf eine Abfallentsorgungseinrichtung zum Gegenstand hat, insbesondere bei der Beschlussfassung über Verträge der unter § 15 Abs. 2 lit p bezeichneten Art, sind alle Gesellschafter zur Abstimmung zugelassen. Das gilt auch, wenn das Rechtsgeschäft mit einem Gesellschafter oder mit einer Gesellschaft zustande kommt, an welcher ein Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 47 Abs. 4 GmbHG unberührt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist – abgesehen von Fällen des Absatzes 2 Satz 1 – beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Kapitals anwesend oder vertreten sind. Andernfalls ist, wiederum mit einer Frist von einer Woche, eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die für die Gegenstände der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung, in der sich die Beschlussfähigkeit ergeben hat, ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- (6) Bei Kapitalerhöhungen sind zur Übernahme des neuen Kapitals zunächst die Gesellschafter im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile zuzulassen.

§ 18

Jahresabschluss und Jahresbericht

- (1) Die Geschäftsführung hat gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluss) sowie einen Lagebericht aufzustellen und diese Unterlagen sodann mit dem Vorschlag für die Ergebnisverwendung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Für die Buchführung, die Aufstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die für große Kapitalgesellschaften einschlägigen Vorschriften des HGB und die entsprechenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes anzuwenden.
- (3) Gemäß § 122 Absatz 3 HGO und in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften wird für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt sowie der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gesellschafterin/den Gesellschaftern zur Kenntnis gebracht.
- (4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Ergebnisverwendungsvorschlag und ein Bericht, den der Aufsichtsrat zu erstellen hat, sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind zusammen mit der Einberufung zu der Gesellschafterversammlung jedem Mitglied zuzustellen.

Der Abschlussprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und stets darzustellen:

- a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung angewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (5) Den Gesellschaftern stehen unmittelbar die Rechte und Befugnisse nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Entsprechendes gilt auch für Rechte und Befugnisse nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen. Mit der Wahrnehmung wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ein Gesellschafter beauftragt.

§ 19

Gewinnausschüttungen

- (1) Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss nur, soweit ein entsprechender Beschluss der Gesellschafterversammlung über eine teilweise oder vollständige Ausschüttung ergangen ist. Die Gewinnverteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Stammeinlagen. Es gilt § 29 GmbHG. Die Gesellschaft soll sich bemühen,

einen Jahresüberschuss zu erwirtschaften und auszuschütten, der im wirtschaftlichen Ergebnis einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals gleich- oder zumindest nahe kommt.

- (2) Die Geschäftsführer sind nicht befugt, außerhalb eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahe stehenden Gesellschaften oder Personen Vorteile irgendwelcher Art vertragsmäßig oder durch einseitige Handlung zuzuwenden, die das Vermögen der Gesellschaft mindern oder seine Mehrung verhindern.
- (3) Die Empfänger sind verpflichtet, ihnen entgegen diesem Verbot zugewendete Vorteile zurückzuerstatten oder entsprechenden Wertersatz zu leisten. Ist der Empfänger ein Dritter und kein Gesellschafter und ist der Anspruch gemäß Absatz 3 Satz 1 aufgrund eines über die Zuwendung abgeschlossenen Vertrages oder aus sonstigen Gründen nicht durchsetzbar, so ist der dem Dritten nahe stehende Gesellschafter der Gesellschaft zum Wertersatz verpflichtet.

§ 20

Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Die Kündigung ist nur zulässig, sofern der Gesellschafter auch der durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 21.12.1998 („Grundlagenvereinbarung“) gegründeten Kooperation nicht mehr angehört. Als wichtiger Grund gelten nur solche Umstände, die bei Gründung der Gesellschaft bzw. Beitritt zu ihr noch nicht absehbar waren, dem Gesellschafter den Verbleib in der Gesellschaft unzumutbar machen, wobei die Interessen der übrigen Gesellschafter am Fortbestand der Kooperation mit abzuwägen sind.
- (2) Die ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2018 zulässig.
- (3) Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich unterrichten soll.
- (4) Die Gesellschaft wird durch Kündigung nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- (5) Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich jeder Kündigung innerhalb von 12 Wochen mit Wirkung auf denselben Stichtag anzuschließen.

§ 21

Entschädigung/Abfindung

- (1) In allen Fällen des Ausscheidens ist an den Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen, die sich aus der Bewertung der Gesellschaft auf den Zeitpunkt des Ausscheidens ergibt. Für diesen Zeitpunkt ist eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen, für die die handelsrechtlichen Bewertungsgrundsätze gelten. Bestehende Gewinnrücklagen sowie Gewinn- und Verlustvorträge sind aufzulösen. Ein bis zum Bewertungsstichtag noch entstandener Gewinn oder Verlust ist zu berücksichtigen. Die Bewertungskontinuität zur letzten ordnungsgemäß festgestellten Jahresbilanz ist zu wahren. Ist der Verkehrswert der Gesellschaft niedriger, so gilt dieser. Diese Abfindung bleibt auch dann maßgeblich, wenn die vorausgehende oder folgende Jahresertragsteuerbilanz im Zuge einer Betriebsprüfung geändert wird, so dass später festgestellte Gewinne oder Verluste,

Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen die Höhe der Abfindung nicht beeinflussen.

- (2) Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass diese Abfindung zu niedrig und die Vereinbarung deswegen rechtsunwirksam ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.
- (3) Besteht Streit über die Höhe der Abfindung, entscheidet hierüber der Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft als Schiedsgutachter gem. §§ 315 ff. BGB verbindlich.
- (4) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu bezahlen, die erste Rate drei Monate nach Aufstellung der letzten Bilanz, gegebenenfalls nach Festsetzung der Abfindung gemäß Absatz 3, die weiteren Raten jeweils zum Ende des ersten Kalenderquartals der folgenden Jahre. Die Abfindung ist seit dem Tag des Ausscheidens mit 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank per annum zu verzinsen. Die Zinsen sind zusammen mit den Hauptraten zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen. Zur Sicherheitsleistung ist sie nicht verpflichtet.

§ 22

Kosten

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt bis zum Betrag von DM 20.000 die Gesellschaft.

§ 23

Teilunwirksamkeit des Gesellschaftsvertrages

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten.
- (2) Beruht diese Unwirksamkeit oder die Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.
- (3) Alle das Geschäftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder notarieller Beurkundung bedürfen. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 24

Sonstiges

- (1) Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen zwischen den Gesellschaftern untereinander und zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist der Sitz der Gesellschaft.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 25

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und in Amtsblättern der Gesellschafter.